

JUSTIZ

Held oder Verbrecher?

Ein Juristenstreit geht an die Grundfesten der Republik: In Frankfurt am Main ließ der Polizeivize dem mutmaßlichen Entführer Magnus G. mit der Folter drohen – in der Hoffnung, so das Leben eines kleinen Jungen zu retten. Rechtsexperten warnen vor einem Rückfall ins Mittelalter.



Metzler-Begräbnis



Opfer Jakob



Tatverdächtiger Magnus G.



Fundort der Leiche (in einem Weiher nahe Frankfurt am Main)

Kriminalfall Metzler: „Zufügung von Schmerzen unter ärztlicher Aufsicht“

Die Ermittler kamen im Morgen-grauen, der Delinquent wurde aus seiner Zelle in ein Verhörzimmer gebracht. Dann begann einer der Fahnder mit der Vollstreckung. Der Festgenommene, so lautete die Anweisung, sei „nach vorheriger Androhung unter ärztlicher Aufsicht durch Zufügung von Schmerzen“ zu befragen.

Keine Szene aus einem finsternen Folterstaat. Das Verhör fand am 1. Oktober 2002 im Frankfurter Polizeipräsidium statt, und es war noch nicht mal so schlimm. Schon die Androhung schwerer Schmerzen brachte das gewünschte Ergebnis. Magnus G., 27, so meldete um 8.25 Uhr der Vernehmungsbeamte, habe verraten, was man von ihm wissen wollte: das Versteck des entführten Bankierssohns Jakob von Metzler.

Wenig später bargen Beamte die Leiche des Kindes aus einem Weiher nahe Frankfurt.

Die Geschichte aus dem Folterzimmer wurde erst jetzt, wenige Wochen vor Beginn des Mordprozesses gegen den geständigen Kindsentführer G., bekannt. Niemand möchte beschwören, dass nicht schon öfter mal Polizisten Schimanski-Methoden im Umgang mit verstockten Verdächtigen angewendet haben, die jeder Krimi-Zuschauer ohnehin für selbstverständlich halten muss. Die Szene im Morgen-grauen könnte gleichwohl ein Wendepunkt in der bundesdeutschen Justizgeschichte werden.

Denn nie zuvor hat ein Polizeiführer einen solchen Übergriff, der im Strafgesetzbuch als Verbrechen geführt wird („Aus-sageerpressung“), offiziell angeordnet –

und sich hinterher dazu auch noch bekannt. Und kaum ein ernst zu nehmender Jurist oder Rechtspolitiker hat je laut darüber nachgedacht, ob der Mann nicht Recht gehabt haben könnte: Soll staatliche Folter zulässig sein, ein bisschen, im Ausnahmefall?

In einem Ausnahmefall wie dem von Jakob?

Sieben Stunden lang hatten die Ermittler den Tatverdächtigen schon befragt – und waren keinen Schritt weiter. Gespielte Freundlichkeit hatte nicht geholfen, nicht der Appell an die Menschlichkeit des Jura-studenten. Sie hatten sogar seine Mutter zu ihm gebracht, um ihn zu erweichen.

Keine Reaktion. Magnus G. log, beschuldigte Bekannte und schickte die Suchtrupps an die falschen Stellen.

„Und dabei wussten wir“, sagt einer der Ermittler, „irgendwo liegt jetzt Jakob, vielleicht in einem Erdloch, und stirbt langsam vor sich hin.“

Tatsächlich aber war Jakob schon lange tot, kurz nach der Entführung erstickt. Aber die Männer hatten immerhin die verzweifelte Hoffnung, den Eltern ihr Kind noch lebend wiederbringen zu können.

Am Morgen des 1. Oktober trat Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner, 59, seinen Dienst um 5.30 Uhr an. Der Polizist, nach Angaben von Kollegen ein „Ausbund von Korrektheit“, hatte nur ein paar Stunden geschlafen und traf nun, in der Befehlsstelle im zweiten Stock des Frankfurter Polizeipräsidiums, die sicher folgenswerste Entscheidung seiner Laufbahn: Er befahl, gegen G. „unmittelbaren Zwang“ anzuwenden – im Klartext: Gewalt. Parallel ordnete er an zu prüfen, ob ein „Wahrheitsserum“ beschafft werden könne.

Die von einem Beamten dagegen „erhobenen moralischen Bedenken“, heißt es dazu in einem Polizeivermerk, „wurden in einer weiteren Besprechung zurückgestellt“. Ein Kollege wurde „angewiesen, den Beschuldigten auf die bevorstehende Verfahrensweise vorzubereiten“.

Was dann geschah, erzählt der Kindesentführer so: Ein Beamter „rückte mit seinem Stuhl direkt frontal an meinen Stuhl heran, so dass wir uns direkt in einem Abstand von ca. zehn Zentimetern Gesicht zu Gesicht gegenüber saßen. Er fasste mich an der Schulter. Er sagte, dass das Ganze kein Spiel und kein Spaß sei.“

Ein Spezialist wäre mit einem Hubschrauber unterwegs, welcher ein Fachmann wäre und mir große Schmerzen zufügen könnte. Er könnte mir Schmerzen zufügen, die ich noch nie verspürt hätte. Die Behandlung würde keine Spuren hinterlassen.

Der Beamte verdeutlichte die Situation, indem er die Rotorengeräusche eines Hubschraubers nachahmte. Der Beamte kam weiter näher, machte das Rotorengeräusch weiter nach und drohte, dass ich mit zwei großen Negern in eine Zelle gesperrt würde, welche sich an mir sexuell vergehen könnten.“

Diese Details bestreitet Daschner vehement: Seine Leute hätten G. jedoch „sehr deutlich gemacht, dass wir ihm wehtun müssten, bis er den Aufenthaltsort des Kindes nennt“ (siehe Interview Seite 24).

Auf jeden Fall war es für den Entführer genug: „Ich teilte dem Beamten jetzt mit, wo sich die Leiche von Jakob von Metzler befinden würde.“

Den Vermerk über seinen mutmaßlichen Rechtsbruch („nur für die Handakte Polizei/StA“) schrieb der penible Daschner noch am selben Tag, er selbst informierte die Staatsanwaltschaft von seiner Tat.

Erst am 15. Januar wurde der Polizeivize zur Sache befragt, am 23. Januar



Innenminister Schily: „Dann landen wir auch wieder bei der Todesstrafe“

schließlich das Hessische Innenministerium über den Vorgang informiert – immerhin drohen Daschner bis zu zehn Jahre Haft.

Doch Daschner zeigt von Reue keine Spur. Wieso auch? Er sieht sich nicht als Verbrecher verfolgt, sondern als Held verehrt. „Wenn Eltern um das Leben ihres Kindes bangen, kann man ihnen schlecht erklären, der Täter mache von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch“, gibt Hamburgs Chef des Landeskriminalamts, Reinhard Chedor, zu bedenken.

Der Anwalt der Eltern von Jakob, Eberhard Kempf, nennt die Entscheidung des Mannes, das Recht geplant und bewusst zu verletzen, „mutig“.

Dass Eltern jedes Mittel segnen, das ihrem Kind das Leben retten kann, wird kaum jemand kritisieren. Doch auch Juristen, die bislang als zuverlässige Bewahrer des Rechtsstaats galten, stimmten ein.

Der angesehene Karlsruher Strafrechtsanwalt Gunter Widmaier hält eine Rechtfertigung von Daschners Anordnung für möglich, weil es dem Polizisten nicht um Ermittlungen im Strafprozess, sondern in einer Notstandssituation um die Rettung eines Menschenlebens gegangen sei. Mit Gewalt zu drohen sei zwar eine durch den Paragraphen 136a der Strafprozessordnung klar verbotene Vernehmungsmethode, sagte Mitte vergangener Woche Geert Mackenroth, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Aber: „Es gibt Situationen, die kaum mit juristischen Mitteln zu lösen sind und in denen Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden müssen.“

Die strafrechtlichen Regeln über den „rechtfertigenden Notstand“ erlaubten es, so Mackenroth, dass Gesetze in einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr“ überschritten werden, wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiege – also das Leben des Kindes gegen die körperliche Unversehrtheit des Beschuldigten.

Der Standpunkt des Richterfunktionärs brachte nicht nur Amnesty International auf die Zinne („Das Folterverbot ist absolut“), sondern auch den innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelspütz: Wer so etwas sage, müsse zurücktreten. Am vergangenen Freitag ruderte Mackenroth – nach massivem Druck aus den eigenen Reihen – zurück: Er habe das Folterverbot „selbstverständlich“ nicht in Frage stellen wollen.

Otto Schily, der Bundesinnenminister, ist über Mackenroth so entsetzt wie sein Parteifreund Wiefelspütz: „Es gibt kein Halten mehr, wenn wir da wackeln. Wenn wir diese Dinge der Güterabwägung unterwerfen, landen wir auch wieder bei der Todesstrafe.“ Justizministerin Brigitte Zypries ist ebenso stramm gegen Folter, will den Polizisten aber nicht verdammen. Ein Amtsträger, der „in einer ganz extremen Zwangslage eine Entscheidung zwischen zwei Rechtsgütern“ treffen müsse, so die Juristin, könne sich möglicherweise auf „rechtfertigenden Notstand“ berufen.

Daschner – ein Held oder ein Verbrecher? Tatsächlich gibt es kaum jemanden, der nicht den Mut des Beamten bewundert, in einer Konfliktsituation eine klare

MICHAEL LATZ / DDP

„Es gibt Dinge, die sehr wehtun“

Der Vizechef der Frankfurter Polizei, Wolfgang Daschner, über seine Entscheidung, den mutmaßlichen Entführer Magnus G. durch Gewaltandrohung zu einer Aussage zu zwingen

SPIEGEL: Herr Daschner, warum haben Sie als Polizist ein Verbrechen angeordnet?

Daschner: Um das Leben des Jungen zu retten. Wir sind damals davon ausgegangen, dass das Kind noch am Leben war. Magnus G. hatte in der Nacht zuvor ausgesagt, dass das Kind noch lebt.

SPIEGEL: Sie berufen sich dabei auf das hessische Polizeirecht. Aber auch das verbietet die Folter ausdrücklich, auch in Notstandssituationen.

Daschner: Es war in den letzten Tagen immer von Aussageerpressung die Rede. Das trifft nicht zu. Meine ausdrückliche Weisung war: Keine Befragung im strafprozessualen Sinne. Keine Fragen nach Täterschaft, Teilnahme und so weiter. Die einzige Frage, die gestellt werden musste und auch gestellt werden durfte, lautete: Wo ist das Kind? Wir gingen davon aus, dass Jakob von Metzler in absoluter Lebensgefahr war, wir hatten keine Zeit mehr zu verlieren. In dieser Situation gibt es zwei Möglichkeiten: Die Hände in den Schoß zu legen ist eine – mit der Folge, dass quasi unter den Augen der Polizei das Kind stirbt oder schwere gesundheitliche Schäden eintreten. Und Magnus G. war nicht bereit, uns den Aufenthaltsort zu sagen. Den Fall würde ich als unterlassene Hilfeleistung einstufen, wenn nicht sogar als Tötung durch Unterlassen. Der Staat hat das Gewaltmonopol, und er hat die Verpflichtung, von seinen Bürgern Unrecht abzuwehren.

SPIEGEL: Aber nur im rechtlich klar definierten und erlaubten Rahmen.

Daschner: Opfer und Angehörige haben Anspruch darauf, dass die Polizei alles tut, um weitere Schäden zu vermeiden. Deshalb blieb aus meiner Sicht nur die Entscheidung, dafür zu sorgen, dass der Aufenthaltsort des Kindes bekannt wird.

SPIEGEL: Angeblich wurden dem Tatverdächtigen Elektroschocks, Schläge mit nassen Handtüchern auf den Kopf und die Vergewaltigung durch Mithäftlinge angedroht.

Daschner: Diese Behauptungen sind absoluter Quatsch. Es war weder von Elektroschocks die Rede noch von sonst was. Bei der Befragung ist noch mal an Magnus G. appelliert worden, er werde sein Leben lang mit den Gewissensbissen leben müssen. Und dabei ist auch gesagt

worden, wenn er den Aufenthaltsort nicht preisgibt, werde man ihn zwingen müssen, ihm Schmerzen zufügen müssen. Wie, das wurde ihm gegenüber nicht konkretisiert. Aber es wurde ihm schon sehr deutlich gemacht, dass wir ihm wehtun müssten, bis er den Aufenthaltsort des Kindes nennt.

SPIEGEL: Haben Sie einen Untergebenen beauftragt, nach einem „Wahrheitsserum“ zu suchen?

Daschner: Das ist überlegt worden, das war ein Prüfauftrag. Wir haben an etwas

gendwann mal weh. Da tritt noch keine Verletzung ein. Druckstellen am Ohr-läppchen tun weh, irgendwann tut es so weh, dass man eine Aussage macht. Das war grob ins Auge gefasst. Aber es war ja nicht nötig: Nachdem Magnus G. Schmerzen angedroht worden waren, hat es nur etwa zehn Minuten gedauert, bis er den Aufenthaltsort des Kindes genannt hat.

SPIEGEL: Haben Sie die Entscheidung allein getroffen?

Daschner: Wenn ich zehn Leute um Rat gefragt hätte, hätte ich 20 Meinungen



Polizeiführer Daschner: „Wir hatten keine Zeit zu verlieren“

Ähnliches wie an ein Beruhigungsmittel vor einer Operation gedacht. Da ist man ja auch nicht mehr ganz Herr seiner Sinne. In der Kürze der Zeit fand sich aber nichts.

SPIEGEL: Welche Art von Schmerzen haben Sie sich vorgestellt?

Daschner: Es gibt, was jeder Sportler weiß, Dinge, die körperlich sehr wehtun. Ausdrücklich von mir untersagt war die Zufügung von Verletzungen und die Benutzung von Hilfsmitteln. Vor der Anwendung von Gewalt hätte ich nach Beratung mit dem Polizeiarzt und Sportübungsleitern festgelegt, was gemacht werden kann. Wenn Sie beispielsweise das Handgelenk überdehnen, tut es ir-

gehört. Ich hatte während der Nacht genügend Zeit zu überlegen. Es war keine spontane Entscheidung, ich habe mich sehenden Auges entschieden.

SPIEGEL: Wann haben Sie die Staatsanwaltschaft über Ihre Entscheidung informiert?

Daschner: Ich habe den damit befassten Staatsanwalt, Rainer Schilling, noch am selben Tag, um 13.40 Uhr, informiert, in Anwesenheit eines Zeugen. Mir war von Anfang an klar, dass gegen mich ermittelt werden würde.

SPIEGEL: Haben Sie den Innen- oder den Justizminister informiert?

Daschner: Ich habe das Innenministerium nur darüber informiert, dass der Aufent-

haltsort des Kindes gefunden wurde. Nicht über die Methoden. Das war der Staatsanwaltschaft bekannt, und das war ausreichend.

SPIEGEL: Ihnen droht womöglich eine längere Haftstrafe und die Entlassung aus dem Dienst.

Daschner: Mit diesem Risiko muss auch meine Familie leben. Daraus mögen Sie entnehmen, dass ich mir die Entscheidung nicht leicht gemacht habe.

SPIEGEL: Wussten die Eltern des Opfers, dass Sie Magnus G. Gewalt angedroht hatten?

Daschner: Nein. Ich gehe davon aus, sie haben es erst jetzt aus der Presse erfahren.

SPIEGEL: Sie haben betont, Sie würden sich wieder so verhalten. Fordern Sie eine rechtliche Absicherung solcher Methoden?

Daschner: Ich habe klargestellt, dass eine derartige Maßnahme nur im absoluten Ausnahmefall ergriffen werden kann, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Ob man dazu eine gesetzliche Ermächtigung schaffen muss oder ob die vorhandenen rechtlichen Grundlagen ausreichen, mögen die Rechtsgelehrten entscheiden. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass das hessische Polizeigesetz – wie in allen Bundesländern – nicht nur den Auftrag, sondern auch die Befugnis zur Abwehr von Gefahren enthält. Und je schwer wiegender die Gefahr, desto eher muss auf das Polizeigesetz zurückgegriffen werden können.

SPIEGEL: Ihre Entscheidung könnte brutale Verhörmethoden oder Folter hoffähig machen.

Daschner: Die Mitarbeiter der Frankfurter Polizei – und nur für die kann ich sprechen – wissen, dass das eine absolute Ausnahmesituation war. Die Behördenleitung achtet sehr darauf, dass Befugnisse nicht überschritten werden.

SPIEGEL: Fühlen Sie sich angesichts des Echos auf die Entscheidung noch wohl in Ihrer Haut?

Daschner: Ich glaube nicht, dass mich irgendjemand in der Polizei bundesweit derzeit um meine Situation beneidet. Wenn man in der Bevölkerung eine Abstimmung machen würde, hätte ich damit sicher kein Problem: Wir haben, mit einer einzigen Ausnahme, überaus positive Reaktionen erhalten. Aber das kann nicht die rechtliche Würdigung ersetzen. Dies kann nur die Justiz entscheiden. Das war mir von Anfang an klar, und es war auch so beabsichtigt.

INTERVIEW: WILFRIED VOIGT

Entscheidung getroffen zu haben – und dann auch dazu zu stehen. Und jeder, der das anders sieht, muss sich mit dem Gedanken konfrontieren lassen, welcher Jubel ausgebrochen wäre, wenn die Methode wirklich dazu geführt hätte, dem kleinen Jungen das Leben zu retten. „Diese Situation muss der Alptraum eines jeden Polizisten sein“, sagt Wolfgang Bosbach, Vize-Fraktionsvorsitzender der Union im Bundestag. „Ich hoffe, dass er nicht angeklagt wird.“

Gleichwohl gibt es kein Vertun: Der staatliche Einsatz der Folter ist auch in Extremsituationen unzulässig und muss sanktioniert werden. Eine Abwägung von Rechtsgütern, wie sie Mackenroth für möglich hält und Daschner für sich in Anspruch nimmt, ist für die meisten Rechtsexperten bei der Folter ausgeschlossen.

Ein bisschen Schmerzen gegen das Leben eines kleinen Jungen? Selbst wenn man es auf diesen Punkt zuspitzen könnte: Die Antwort ist klar Nein. Die Folter, das staatliche Eindringen in den Kopf und die Seele des Menschen, egal ob nur durch Drohung oder mit Gewalt, ist eine Verletzung der Menschenwürde. Das Grundgesetz aber nimmt die Menschenwürde von der Abwägung mit anderen Gütern aus.

Die Anweisung Daschners an seine Leute, bei der Gewaltanwendung den „Rahmen der Verhältnismäßigkeit“ zu wahren, ist naiv: Ein staatlicher Eingriff in die Menschenwürde ist niemals verhältnismäßig. „Wenn man das Fenster auch nur einen kleinen Spalt öffnet, wird die kalte Luft des Mittelalters die ganzen Räume erfüllen“, mahnt der Grünen-Abgeordnete Hans-Christian Ströbele.



Richter Mackenroth

„Juristisch kaum zu lösen“

Nicht einmal das Leben – so zynisch das scheinen mag – genießt im Grundgesetz diesen vorbehaltlosen Schutz der Menschenwürde. Das Recht auf Leben ist durch Gesetz einschränkbar. Darum war es möglich, nach langen Debatten, den polizeilichen Todesschuss als letztes Mittel für die Rettung von Verbrechensopfern aus Gefahr zu erlauben. Eine Vorschrift für „polizeiliche Rettungsfolter“ wird seit

Daschners Heldentat zwar diskutiert, wäre aber wohl verfassungswidrig.

Wer das Folterverbot zur Disposition stellt, muss sehr dicke Bretter bohren. Die Abschaffung der Folter ist eine Errungenschaft der Aufklärung. Schon Friedrich der Große hatte sie im Jahr 1740 in Preußen fast ganz abgeschafft. Inzwischen ist Folter durch eine Uno- und die Europäische Menschenrechtskonvention weltweit geächtet. „Folter und Wahrheitsserum gehören ins Arsenal der Stasi, nicht in das eines Rechtsstaates“, sagt Werner Beulke, Strafrechtsprofessor an der Uni Passau.

Die Versuchung, ein bisschen Menschenwürde gegen ein bisschen mehr Rechtsschutz und Sicherheit einzutauschen, ist in Deutschland schon immer groß gewesen. 1976 schrieb der damalige niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht in seinem Buch „Der Staat – Idee und Wirklichkeit“, es könne „sittlich geboten“ sein, Informationen über ein geplantes schweres Verbrechen „auch durch Folter zu erzwingen“. Es blieb bei der Idee.

Doch in der größten Not kam solches Gedankengut immer wieder hoch. Nach der Entführung von Arbeitgeberpräsident Hanns Martin Schleyer am 5. September 1977 und der Lufthansa-Maschine „Lands-hut“ mit 82 Urlaubern am 13. Oktober



Tatort der Schleyer-Entführung (1977 in Köln): Standgerichte gegen die RAF?

machte der damalige CSU-Obere Franz Josef Strauß den Vorschlag, verkleidet in die Form der Wiedergabe von Volkes Meinung, Standgerichte zu schaffen und „für jede erschossene Geisel“ einen RAF-Häftling erschießen zu lassen.

„Der Rechtsstaat würde sich selber aufgeben“, sagte in der Zeit der Terroristen-Hatz der damalige SPD-Justizminister Hans-Jochen Vogel. Im Fall Daschner war der Preis nur scheinbar nicht so hoch, weil die Drohung mit der Folter nicht vollstreckt werden musste. Überall, wo es um den Schutz des Willens der Menschen geht, stellt die Rechtsordnung die reine Drohung mit Gewalt der tatsächlichen Ausübung gleich. Nicht erst das Wehtun ist ja die Katastrophe, sondern schon der Einbruch in den Willen des Menschen.

Wie man es wieder gutmachen kann, wenn der Rechtsstaat sich dermaßen selbst desavouiert: Der Frage gehen Verfassungsrechtler schon lange nach. Dem Polizisten Daschner eine harte Strafe aufzulegen nützt niemandem, zumal jeder jetzt schon ahnt, dass die Strafe so hart kaum werden wird. Einen Denkzettel wünschen sich manche Juristen für die Strafverfolger selber, die mit ihrer Existenzgrundlage spielen: dem Vertrauen in ihre unbedingte Rechtsstaatlichkeit.

Müsste man daher diesen Prozess nicht platzen lassen, fragen sich Rechtsexperten.

Nein, sagt sogar der Anwalt von Magnus G., aber ein Verwertungsverbot für abgenötigte Aussagen im Prozess sieht die Strafprozessordnung ohnehin vor. Streng genommen, das vertritt der Heidelberger Ordinarius Thomas Hillenkamp, dürfte sich der Mordprozess folglich überhaupt nicht mit der Leiche des Kindes befassen, weil die ohne die erpresste Aussage vielleicht nie gefunden worden wäre.

Als hätten sie es gehaut, veröffentlichten die Karlsruher Verfassungsrichter ausgerechnet am Freitag vergangener Woche einen Beschluss, in dem sie sich mit schweren rechtsstaatlichen Mängeln in Strafverfahren beschäftigen. In besonders schwerwiegenden Fällen, steht da, komme auch „die Einstellung wegen eines von Verfassung wegen anzunehmenden Verfahrenshindernisses“ in Betracht.

Verfassungsrichter Winfried Hassemer, im Nebenberuf Strafrechtsprofessor, hält den Einsatz von Foltermethoden für einen „Fall, bei dem man an ein Verfahrenshindernis denken muss“.

Es wäre eine Horrorgeschichte: Das Gericht müsste die Akten schließen in einem der widerlichsten Entführungsfälle der letzten Jahre. Der mutmaßliche Täter ginge trotz Geständnis als freier Mann nach Hause. Der Prozess wäre kaputt. Ein Schock für Jakobs Eltern und für die Justiz.

Aber allein die Angst, dass es so kommen könnte, dürfte manche Heldentat verhindern.

THOMAS DARNSTÄDT, DIETMAR HIPPE, SVEN RÖBEL, CAROLINE SCHMIDT, ANDREAS ULRICH